

# Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	180.058.790 EUR	209.336.570 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200.871.860 EUR	226.118.450 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.785.820 EUR	198.156.930 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.847.800 EUR	208.117.940 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.034.300 EUR	12.909.530 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.186.670 EUR	43.325.290 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.389.000 EUR	50.766.210 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.200.000 EUR	10.400.440 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Jahr 2024 auf  
45.179.470 EUR

für das Jahr 2025 auf  
30.431.860 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Jahr 2024 auf  
9.615.100 EUR

für das Jahr 2025 auf  
32.747.940 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Jahr 2024 auf  
20.813.070 EUR

für das Jahr 2025 auf  
16.781.880 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Jahr 2024 auf  
15.000.000 EUR

für das Jahr 2025 auf  
15.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.	290 v.H.*
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.	555 v.H.*
2.	Gewerbsteuer auf	475 v.H.	475 v.H.

\*Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern für 2025 könnten aufgrund der geplanten Grundsteuerreform mit separater Hebesatzsatzung neu festgesetzt werden.

## § 7

Entfällt.

## § 8

### 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

a. auf deklaratorischen Stellen – Leerstellen ohne Aufwand – Mitarbeitende zu führen, sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten (§ 22 TVöD – Ablauf der Lohnfortzahlung). Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Mitarbeitenden auf freien oder freigewordenen Planstellen – Stellen mit Aufwand – zu führen.

b. bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Planstelle bei Beendigung der Freistellung, die Mitarbeitenden vorübergehend weiterhin auf Leerstellen zu führen. Im Fall der vorübergehenden Besetzung wird die Stelle als eingerichtete Planstelle geführt; die Mitarbeitenden werden entsprechend ihrer aktuellen Entgeltgruppe entlohnt.

### 2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit

die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

### 3. Sperrvermerke

#### 3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2024

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 05 05 01 „Weitere soziale Hilfen“  
Aufwendungen Familienpass ..... 5.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK)..... 50.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler)..... 50.000 €

Produkt 14 01 01 „Umweltschutz“  
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Trinkwasserbrunnen) ..... 10.000 €

Produkt 15 01 01 „Wirtschaftsförderung“  
Anschubfinanzierung Feierabendmarkt..... 1.000 €

#### 3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2025

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 01 06 01 „Bauhof“  
Pilotprojekt Pflege öffentlicher Grünflächen ..... 500.000 €

Produkt 05 05 01 „Weitere soziale Hilfen“  
Aufwendungen Familienpass ..... 5.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK)..... 50.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler)..... 50.000 €

Produkt 14 01 01 „Umweltschutz“  
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Trinkwasserbrunnen) ..... 10.000 €

## § 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

### 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

### 2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).

2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.

2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.
- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 800 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 800 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 800 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionszuschüsse gewährleistet ist.

### **3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen**

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.  
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

### **4. Regelungen zu Ziffer 1.1**

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

## **5. Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 KomHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

